

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01042 vom 31. Mai 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.01042](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01042)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01042 du 31 mai 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01042 del 31 maggio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

00%igen Arbeitsunfähigkeit in jeglicher Tätigkeit ( vgl. Feststellungsblatt für den Beschluss, Urk. 10/16), sprach die IV-Stelle der Versicherten mit Verfügung vom 2

#### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgegliche nen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beein trächtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

#### **E. 1.2**

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungsgemäss ist bei psychi schen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob ein psychischer Gesundheitsschaden mit Krankheitswert besteht, welcher die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (vgl. BGE 139 V 547 E. 5, 131 V 49 E. 1.2, 130 V 352 E. 2.2.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_125/2015 vom 1 8. November 2015 E. 5.4). 1. 3

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Vier telsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 1. 4

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers oder einer Rentenbe züge rin erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zuspreehung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen

Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend (« allseitig ») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Als Vergleichsbasis für die Beurteilung der Frage, ob bis zum Abschluss des aktuellen Verwaltungsverfahrens eine anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist, dient die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_297/2016 vom 7. April 2017 E. 2.2, nicht publiziert in: BGE 143 V 77, aber in SVR 2017 IV Nr. 51 S. 152). Dabei braucht es sich nicht um eine formelle Verfügung (Art. 49 ATSG) zu handeln. Ändert sich nach durchgeführter Rentenrevision als Ergebnis einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs nichts und eröffnet die IV-Stelle deswegen das Revisionsergebnis gestützt auf Art. 74 ter lit. f der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) auf dem Weg der blossen Mitteilung (Art. 51 ATSG), ist im darauf folgenden Revisionsverfahren zeitlich zu vergleichender Ausgangssachverhalt derjenige, welcher der Mitteilung zugrunde lag (Urteil des Bundesgerichts 9C\_599/2016 vom 29. März 2017 E. 3.1.2 unter Hinweis auf 8C\_441/2012 vom 25. Juli 2013 E. 3.1.2). 1.

### **E. 1.3**

Im Juli 2016 eröffnete die IV-Stelle ein drittes Revisionsverfahren (Urk. 10/37). Nach Einholung eines weiteren Berichts der behandelnden Psychiaterin (Urk. 10/43) liess sie die Versicherte durch Dr. med. C.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, begutachten (Gutachten vom 25. Januar 2017; Urk. 10/53). Der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) und der interne Rechtsdienst nahmen zum Gutachten Stellung (Urk. 10/55/5-7).

Gestützt auf ihre Abklärungen, insbesondere gestützt auf die interne Beurteilung des Rechtsdienstes (Urk. 10/55/6-7), ging die IV-Stelle

aufgrund eines aggravatorischen Verhaltens

der Versicherten in der gutachterlichen Untersuchung von einem Revisionsgrund und von einer Verbesserung des Gesundheitszustandes aus. Vor diesem Hintergrund stellte sie der Versicherten mit Vorbescheid vom 14. März 2017 (Urk. 10/56) die Aufhebung der Invalidenrente in Aussicht. Dagegen liess die Versicherte, vertreten durch Milosav Milovanovic, am 24. April 2017 Einwand (Urk. 10/61) erheben und unter anderem einen Bericht der behandelnden Psychiaterin vom 17. März 2017 (Urk. 10/60/1-2) einreichen. Mit Verfügung vom 22. August 2017 (Urk. 2) stellte die IV-Stelle die bisherige ganze Rente im ange kündigten Sinne auf Ende des der Zustellung folgenden Monats ein und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. 2.

Hiergegen liess die Versicherte mit Eingabe vom 23. September 2017 (Urk. 1) Beschwerde erheben mit den Rechtsbegehren, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihr die ganze Invalidenrente weiterhin auszurichten. Eventuell sei die Sache mit der Feststellung, dass sie weiterhin Anrecht auf eine ganze Invalidenrente habe, zu weiteren Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Sodann ersuchte sie um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung (Urk. 1). Die IV-Stelle schloss am 31. Oktober 2017 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 9), was der Versicherten am 8. November 2017 unter gleichzeitiger Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 11).

Mit Gerichtsverfügung vom 25. September 2018 (Urk. 13) wurde die Personalvorsorge der Y.\_\_\_\_ beigeladen. Diese reichte innert Frist keine Stellungnahme ein (vgl. Urk. 14).

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 5**

Das Sozialversicherungsgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und alle Beweismittel objektiv zu prüfen, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden, ob sie eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Insbesondere darf es beim Vorliegen einander widersprechender medizinischer Berichte den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (ZAK 1986 S. 188 E. 2a). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist im Lichte dieser Grundsätze entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt – was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist –, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c; Ulrich Meyer, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in: Hermann Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 4. Auflage 2003, S. 24 f.).

Bei einer Rentenrevision im Besonderen hat die Feststellung einer revisionsbe gründenden Veränderung durch die Gegenüberstellung eines vergangenen und des aktuellen Zustandes zu erfolgen. Gegenstand des Beweises ist somit das Vorhandensein einer entscheidenderheblichen Differenz in den - den medizinischen Gutachten zu entnehmenden - Tatsachen. Die Feststellung des aktuellen gesundheitlichen Befundes und seiner funktionellen Auswirkungen ist zwar Ausgangspunkt der Beurteilung. Sie erfolgt aber nicht unabhängig, sondern wird nur entscheidend wesentlich, soweit sie tatsächlich einen Unterschied zum früheren Zustand wiedergibt. Der Beweiswert eines zwecks Rentenrevision erstellten Gutachtens hängt folglich davon ab, ob es sich ausreichend auf das Beweisthema - erhebliche Änderung(en) des Sachverhaltes also - bezieht. Einer für sich allein betrachtet vollständigen, nachvollziehbaren und schlüssigen medizinischen

Beurteilung, die im Hinblick auf eine erstmalige Beurteilung der Rentenberechtigung beweisend wäre, mangelt es daher in der Regel am rechtlich erforderlichen Beweiswert, wenn sich die (von einer früheren abweichende) ärztliche Einschätzung nicht hinreichend darüber ausspricht, inwiefern eine effektive Veränderung des Gesundheitszustandes stattgefunden hat. Vorbehalten bleiben Sachlagen, in denen es evident ist, dass sich die gesundheitlichen Verhältnisse verändert haben (Urteil des Bundesgerichts 8C\_889/2015 vom 29. September 2016 E.

3.2 mit diversen Hinweisen). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin hat die ganze Invalidenrente mit der Begründung aufgehoben, die Beschwerdeführerin habe durch Aggravation und Simulation eine korrekte Abklärung ihres Gesundheitszustandes verhindert, weshalb nicht auf das Gutachten von Dr. C.\_\_\_\_ abgestellt werden könne. Es sei von einer Besserung des Gesundheitszustandes auszugehen. Die Einstellung der Invalidenrente sei daher gerechtfertigt. Daran würden die Einwände der Beschwerdeführerin nichts ändern, weil es für die geltend gemachten schweren Beeinträchtigungen und fehlenden Ressourcen in den objektiven medizinischen Befunden kein Korrelat gebe. Der psychiatrische Gutachter habe wegen der schweren Aggravation der Beschwerdeführerin denn auch keine Möglichkeit gehabt, die tatsächlichen Ressourcen zu ermitteln (Urk. 2). 2.2

Demgegenüber lässt die Beschwerdeführerin vorbringen, gestützt auf das psychiatrische Gutachten von Dr. C.\_\_\_\_ vom 25. Januar 2017 sei keine Veränderung des Gesundheitszustandes ersichtlich. Folglich liege kein Revisionsgrund vor. Ausserdem könne aus diversen Gründen nicht auf das Gutachten abgestellt werden. Es sei voller Widersprüche, und die gutachterliche Abklärung sei unvollständig. Bevor die Rente unter dem Gesichtspunkt der Aggravation aufgehoben werden könne, müsse eine stationäre Abklärung der Simulations- und Aggravationsfrage durchgeführt werden. Ferner habe die Beschwerdegegnerin zu Unrecht die Abklärung der somatischen Gesundheitssituation unterlassen. Es seien

daher weitere Abklärungen erforderlich

(Urk. 1). 3.

Die Verfügung vom 25. November 2003, mit der der Beschwerdeführerin ab dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.